

# **Bebauungsplan 'Wählerbrücke', 2. Änderung, Gemeinde Gutach**

## **Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

### **Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**Auftraggeber:**

**Gemeinde Gutach  
Hauptstraße 38**



**77793 Gutach (Schwarzwaldbahn)**

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung



**Nelkenstraße 10**

**77815 Bühl / Baden**

**Projektbearbeitung:**

**DR. MARTIN BOSCHERT  
Diplom-Biologe  
Landschaftsökologe, BVDL  
Beratender Ingenieur, INGBW**



**DR. ALESSANDRA BASSO  
M. Sc. Science of Natural Systems (Biologie)**

Bühl, Stand 18. September 2017

**Bebauungsplan 'Wählerbrücke', 2. Änderung, Gemeinde Gutach****Artenschutzrechtliche Abschätzung -****Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)****1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes 'Wählerbrücke', Gemeinde Gutach, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten im vorliegenden Bericht als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Am 1. August 2017 erhielt Bioplan Bühl die Anfrage zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Abschätzung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens. Ein schriftlicher Auftrag durch die Gemeinde Gutach erfolgte am 7. August 2017.

**2.0 Betrachtungsraum**

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im nördlichen Teil von Gutach. Der Geltungsbereich liegt zwischen der B 33 und der Gutach im Osten und der Bahnlinie im Westen. Im Norden befindet sich das Schwarzwälder Freilichtmuseum 'Vogtsbauernhof' und im Süden schließt sich Siedlungsfläche an. Beim Vororttermin am 4. August 2017 wurde folgende Situation vorgefunden: An der Nordseite des Geltungsbereiches waren verschiedene, auch



größere Bäume vorhanden, die kurz vor dem Vororttermin gefällt wurden. Am Tag der Begehung wurden die gefällten Gehölze verarbeitet. Ein Teil der Fläche war deshalb nicht begehbar. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches stand, auch aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen zu erkennen, ein Haus, das wohl Anfang des Jahres abgerissen wurde. An dessen Stelle befinden sich jetzt Ruderalflächen, aber auch ein größerer Berg an Aushubmaterial bzw. Steinen, eventuell zum Teil aus einem Hausabbruch. An der Gutach entlang wächst gemischter Baumbestand, hauptsächlich verschiedene Weidenarten sowie Erle und Esche. Eventuell wurde hier beim Hausabriss auch in den Gehölzbestand bzw. den Uferbereich eingegriffen, da hier eine frisch ruderalisierte, befestigte Fläche angetroffen wurde. Allerdings wachsen dort auch Ziergehölze wie Bluthasel oder Essigbaum. An der Ostseite des Geltungsbereiches führt ein Weg entlang, der neben der Bahnlinie verläuft, mit Gebüsch, u.a. Brombeeren, kleine Haselnussgehölze und Brennnesseln, danach schließt sich Richtung Westen Siedlungsfläche und Ackerfläche an.

### 3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen des Vororttermins am 4. August 2017 unter Hinzuziehung der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen wie dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

### 4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

#### NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein **NATURA 2000 - Gebiet** oder **Naturschutzgebiet**.

#### Kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Im Geltungsbereich liegen keine kartierten Biotop. Der nächste nach NatSchG geschützte Biotop liegt ungefähr 20 Meter nordöstlich 177153170257 'Auwaldstreifen an der Gutach'. Ungefähr 60 Meter östlich befindet sich der kartierte Biotop nach LWaldG 277153172249 'Ehemalige Steinbrüche SO Hausach O Wählerhöfe'. Beide kartierte Biotop sind durch eine Planumsetzung nicht betroffen.



## 5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten sowie Betroffenheit der vogelschutzgebiets- bzw. FFH-gebietsrelevanten Arten

### Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

#### Vögel

Während der Begehung am 4. August 2017 wurde im Geltungsbereich der *Stieglitz* als Nahrungsgast nachgewiesen. Im westlichen Bereich wurden zusätzlich *Haussperling* und *Zilpzalp* registriert. Benachbart neben der Gutach wurden *Rabenkrähe* und *Blaumeise* angetroffen. In der Ufervegetation bzw. übrigen Struktur ist neben verbreiteten und / oder häufigen Arten wie *Bachstelze*, *Kohl-* und *Blaumeise* oder *Mönchsgrasmücke* sowie mit weiteren baum- bzw. gebüschbrütenden Arten wie z.B. *Rotkehlchen*, *Zaunkönig*, *Buchfink* oder *Elster* zu rechnen, in der Gutach selbst mit *Wasseramsel* und *Gebirgsstelze*. Allerdings ist auch mit selteneren höhlen- oder gebüschbrütenden Arten wie *Neuntöter* und *Dorngrasmücke* zu rechnen, vor allem in den Randbereichen Richtung Bahnlinie. In den benachbarten Siedlungsbereichen können Arten wie *Türkentaube*, *Bachstelze*, *Haussperling* oder *Hausrotschwanz* brüten. Als regelmäßige Nahrungsgäste sind Arten wie *Turnfalke*, *Mäusebussard* und *Rabenkrähe* zu erwarten.

Aufgrund dieser Ergebnisse ist eine Betroffenheit, aber auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für verschiedene Vogelarten nicht auszuschließen.

Mit der Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen, aber auch mit der Zerstörung von Nestern mit Eiern oder Jungvögeln ist durch die Baufeldräumung zu rechnen. Dadurch ist eine Verletzung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden (siehe *VM 1 - Baufeldräumung*).

Inwiefern der Verbotstatbestand der Tötung durch die Anfang August durchgeführte Rodung von Gehölzen verletzt wurde, lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen.

Weiterhin ist in Ausnahmefällen mit einer Tötung oder Verletzung von Vogelindividuen zu rechnen, etwa durch Kollisionen mit Maschinen oder Baufahrzeugen oder durch Kollision mit Bauwerken, besonders mit großen Glasflächen in Kombination durch die Nachbarschaft zur Gutach mit seinen Ufergehölzen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist jedoch nicht erkennbar, sofern keine großflächig verglasten Seiten am Gebäude entstehen (siehe *VM 3 - Vermeidung von Kollisionen*), die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben.



Für Arten, die den Bereich ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen bzw. nutzen können, zum Beispiel *Turmfalke*, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ebenfalls vollständig erhalten, da für diese Arten aufgrund der Größe des Betrachtungsgebietes und aufgrund der Größe des Lebensraums keine essentiellen Nahrungsflächen verloren gehen. Die Umgebung bietet weiterhin ausreichend Nahrungsraum. Auswirkungen sind daher nahezu ausgeschlossen.

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für verbreitete und/oder häufige Vogelarten auszuschließen, da sie nicht bzw. als wenig störungsanfällig gelten und diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen.

Mit einer Bebauung geht Lebensraum für Vogelarten verloren, wodurch bei einigen Arten eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. In welchem Umfang durch die Gehölzrodung bereits Lebensraum für verschiedene Arten zerstört wurde, lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass zumindest Teile von Lebensstätten häufiger und / oder verbreiteter Arten wie *Kohl-* und *Blaumeise* oder *Amsel* betroffen sind. Bei vielen dieser Arten bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten, da die Reviere in den uferbegleitenden Gehölzbereich der Gutach hineinreichen bzw. die Fläche insgesamt für ein Revier zu gering ist. Dies trifft jedoch nicht auf Arten zu, wie *Goldammer* und *Dorngrasmücke*, die entlang der Bahnlinie und den benachbarten Bereichen vorkommen können und denen ein Verlust der Lebensstätte bzw. zumindest großer Teile droht. Hier bedarf es einer Überprüfung möglicher Vorkommen, u.a. *Wasseramsel* und *Gebirgsstelze*. Auch durch einen Eingriff in die Ufergehölze an der Gutach sind Verluste von zumindest Teilen von Lebensstätten anzunehmen, was jedoch durch Maßnahmen verhindert wird (siehe VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in die Gehölzbestände an der Gutach und in das Gewässerbett sowie Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen und VM 5 - Vermeidung eines Eingriffs entlang der Bahnlinie).

### **Säugetiere**

- Quartiere von *Fledermäusen* sind im Betrachtungsraum aktuell in Gehölzstrukturen entlang der Gutach möglich. Im Geltungsbereich selbst haben eventuell Quartiermöglichkeiten in den Gehölzen bestanden, die jedoch gefällt wurden. Im benachbarten Siedlungsbereich sind Quartiere vor allem in Gebäuden möglich und im Fall der *Zwergfledermaus* auch sehr wahrscheinlich. Der Gutach dient für verschiedene Arten als Nahrungsgebiet, aber auch als Leitlinie bzw. Flugroute von und zu Nahrungsflächen. Hierüber können auch Nahrungsflächen im Betrachtungsraum erreicht werden, die aufgrund der Strukturen für verschiedene Fledermausarten zu erwarten sind.



Durch Eingriffe in die Ufergehölze an der Gutach sind Verluste von zumindest Teilen von Lebensstätten anzunehmen, die zu einer Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG führen (können).

Durch nächtliche Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass es baubedingt zur Störung lokaler Populationen nach § 44 BNatSchG verschiedener Fledermausarten durch optische und akustische Störreize (Licht und Lärm) kommen kann, was jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert wird (siehe *VM 1 - Baufeldräumung* und *VM 2 - Bauzeitenbeschränkung*).

Das geplante neue Gebäude weist eine Höhe von über 15 Metern auf und wird an der engsten Stelle nur knapp einen Meter vom fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen entfernt stehen, und damit in unmittelbarer Nähe zu den Uferbereichen und der Gutach. Daher ist nach Fertigstellung des Bauvorhabens mit anlagen- und betriebsbedingten Lichtemissionen zu rechnen, wodurch es zur Störung lokaler Populationen nach § 44 BNatSchG verschiedener Fledermausarten durch optische und akustische Störreize (Licht und Lärm) kommen kann. Auch hier bestehen geeignete Maßnahmen die eine Verletzung dieses Verbotstatbestandes verhindern (*VM 6 - Vermeidung von Lichtemissionen*).

- Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist in den Ufergehölzen der Gutach aufgrund geeigneter Lebensraumausstattung möglich und war auch im frisch gerodeten Gehölzbereich denkbar. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art können somit nicht ausgeschlossen werden.
- Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung im Geltungsbereich vor, und das Betrachtungsgebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung. Ein Vorkommen des *Bibers* ist grundsätzlich im Bereich der benachbarten Gutach nicht völlig auszuschließen, ein dauerhaftes Vorkommen in diesem Gewässersystem ist allerdings derzeit nicht bekannt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten kann somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

### **Reptilien**

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.



- Beim Vororttermin wurden keine Individuen der *Zauneidechse* gesichtet. Vorkommen dieser Art sind jedoch im westlichen Bereich entlang der Bahntrasse und weiter am Rand der Wiese denkbar, aber auch auf den ruderalisierten Flächen im Geltungsbereich (VM 5 - Vermeidung eines Eingriffs entlang der Bahnlinie).
- Die *Mauereidechse* ist im Bereich Hausach - Gutach - Wolfach nachgewiesen und besitzt im Eingriffsbereich, besonders nach dem Abriss des Gebäudes, Lebensraum und könnte auch im Bereich der Bahnlinie vorkommen. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für beide Arten sind daher nicht auszuschließen. Hier bedarf es einer Überprüfung möglicher Vorkommen. Eine Betroffenheit entlang der Bahnlinie wird durch Maßnahmen verhindert (VM 5 - Vermeidung eines Eingriffs entlang der Bahnlinie).
- Mit der *Schlingnatter* ist aufgrund fehlender Lebensraumausstattung im Geltungsbereich nicht zu rechnen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Gutach, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten sind damit nicht gegeben.

### **Amphibien**

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

- Im Geltungsbereich gibt es keine permanenten und temporären Gewässer. Ansonsten sind keine essentiellen (Land-)Lebensräume vorhanden. Die Gutach bietet für die entsprechenden *Amphibien*-Arten wie *Gelbbauchunke*, die im Naturraum zwischen Haslach und Hausach nachgewiesen ist, aktuell keine geeigneten Laichgewässer.
- Vorkommen von *Kreuz-* und *Wechselkröte* oder *Kammolch* sind im Naturraum nicht bekannt. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Knoblauchkröte* oder *Alpensalamander* fehlen ebenso im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Gruppe können ausgeschlossen werden.

### **Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Schnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen**

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen kommen im Naturraum vor, jedoch sind Vorkommen aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung im Eingriffsbereich - fehlende Gewässer - ausgeschlossen, nicht jedoch in der benachbart fließenden Gutach. Eine



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
<b>artenschutzrelevante Tiergruppen und Tierarten</b>		
<b>Vögel u.a.</b>		
<i>Amsel</i>	+ Eingriff Lebensraum	Vermeidung
<i>Blaumeise</i>	+ Eingriff Lebensraum	Vermeidung
<i>Kohlmeise</i>	+ Eingriff Lebensraum	Vermeidung
<i>Dorngrasmücke</i>	+ Eingriff Lebensraum	Vermeidung
<i>Neuntöter</i>	+ Eingriff Lebensraum	Vermeidung
<b>Säugetiere</b>		
<i>Fledermäuse</i>	+ Tötung, Eingriff Lebensraum, Lichtimmissionen	Vermeidung
<i>Haselmaus</i>	+ Tötung, Eingriff Lebensraum	Vermeidung
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
<b>Reptilien</b>		
<i>Zauneidechse</i>	+ Tötung, Eingriff Lebensraum	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Mauereidechse</i>	+ Tötung, Eingriff Lebensraum	Vermeidung; Überprüfung Vorkommen
<i>Schlingnatter</i>	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
<b>Amphibien</b>		
<i>Gelbbauchunke</i>	--	--
<i>übrige Amphibienarten</i>	--	--
<b>Fische / Rundmäuler</b>	(+) (Tötung, Eingriff Lebensraum)	(Vermeidung; Überprüfung Vorkommen)
<b>Muscheln</b>	--	--
<b>Krebse</b>	(+) (Tötung, Eingriff Lebensraum)	(Vermeidung; Überprüfung Vorkommen)
<b>Pseudoskorpione</b>	--	--
<b>Wasserschnecken</b>	--	--
<b>Landschnecken</b>	--	--
<b>Libellen</b>	--	--
<b>Holzkäfer</b>	--	--
<b>Wasserkäfer</b>	--	--
<b>Schmetterlinge</b>		
<i>Spanische Flagge</i>	+ Tötung, Eingriff Lebensraum	Vermeidung
<i>Nachkerzenschwärmer</i>	--	--
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--
<b>artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten</b>		
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	--	--
<b>Moose</b>	--	--
<b>Flechten</b>	--	--





Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher für den Geltungsbereich auszuschließen. Sollte jedoch in die Uferbereiche der Gutach inklusive der Gehölzstruktur eingegriffen werden, ist allerdings eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG möglich. Dies gilt insbesondere für *Fische und Rundmäuler* (u.a. *Bachneunauge*) sowie *Krebse* (u.a. *Steinkrebs*). Durch Maßnahmen wird dies verhindert (siehe VM 3 - *Vermeidung eines Eingriffs in die Gehölzbestände an der Gutach und in das Gewässerbett sowie Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen*).

Da das geplante neue Gebäude eine Höhe von über 15 Meter aufweisen wird und an der engsten Stelle nur knapp einen Meter vom fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen entfernt liegt, ist mit einer Beschattung der Uferbereiche und der Gutach zu rechnen.

### **Landschnecken**

Die artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum nicht vor, bzw. es fehlen für diese Arten im Geltungsbereich geeignete Lebensräume. Für diese Gruppe können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### **Spinnentiere**

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher aufgrund der aktuellen Kenntnis auszuschließen, zumal kein Lebensraum im Eingriffsbereich vorhanden ist.

### **Käfer**

**Holzkäfer** - Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe sind im Geltungsbereich auszuschließen, da Gehölze mit Totholz fehlen. Eventuell waren Strukturen in den bereits gefällten Gehölzen vorhanden. Bis auf den *Hirschkäfer*, von dem im Naturraum Nachweise bekannt sind, jedoch nicht in der Umgebung, kommen die artenschutzrechtlich relevanten Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* im Naturraum nicht vor. Mit einem Auftreten des *Hirschkäfers* ist allerdings nicht zu rechnen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für diese Gruppe ausgeschlossen werden.

*Wasserkäfer* - siehe *Arten Gewässer bewohnender Tiergruppen*



*Bodenlebende Käfer* - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

### **Schmetterlinge**

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachfalterarten.

Die artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten wie *Heller-* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* sowie *Großer Feuerfalter*, die teilweise im Naturraum auftreten, besitzen im Eingriffsbereich keine geeigneten Lebensräume. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden. Weitere artenschutzrechtlich relevante *Tagfalter*-Arten kommen im Naturraum bzw. der Umgebung nicht vor. Eine Betroffenheit und auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können für diese Arten daher ausgeschlossen werden.

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter *Nachfalter*-Arten wie der *Spanischen Flagge* sind entlang der Bahnlinie nicht vollständig auszuschließen. Eine Betroffenheit, die auch zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen kann, entsteht bei einem eingriff in diesen Streifen, was jedoch durch Maßnahmen verhindert wird (*VM 5 - Vermeidung eines Eingriffs entlang der Bahnlinie*). Der *Nachtkerzenschwärmer* ist im Naturraum nicht nachgewiesen, Eine Betroffenheit und auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

### **Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten**

Von den 14 artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht. Dies trifft auch auf die einzige, artenschutzrechtlich relevante *Flechten*-Art zu (Echte Lungenflechte).

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.



## 6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

### I. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung sind mit Vorkommen und Betroffenheiten von Arten aus den Tiergruppen *Vögel (verschiedene Arten)*, *Säugetiere (Fledermäuse und Haselmaus)*, *Reptilien (Zaun- und Mauereidechse)* sowie *Schmetterlinge (Spanische Flagge)* zu rechnen. Dadurch können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen § 44 BNatSchG für diese Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung vorgeschlagener Maßnahmen kann teilweise eine Betroffenheit für diese Gruppen abgewendet werden.

Falls in die Gehölzbereiche an der Gutach bzw. in die Gutach selbst eingegriffen wird, ist eine Betroffenheit bei verschiedenen Gewässer bewohnenden Tiergruppen gegeben, u.a. *Fische und Neunaugen (verschiedene Arten)* und *Krebse (Steinkrebs)*. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese artenschutzrechtlich relevanten Gruppen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung vorgeschlagener Maßnahmen kann allerdings eine Betroffenheit für diese Gruppen abgewendet werden.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.

### II. Maßnahmen

#### Vermeidungsmaßnahmen

##### *VM 1 - Baufeldräumung*

- Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der im Geltungsbereich noch verbliebenen Gehölze, muss auf die Zeit außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten, u.a. Eulen- und Spechtarten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August) und der Aktivitätsphase von *Fledermäusen* stattfinden, damit keine Nester und Gelege von Boden-, Gebüsch- und Baumbrütern zerstört oder Individuen beider Tiergruppen getötet bzw. verletzt werden.
- Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen, u.a. oft einzeln



stehende Bäume ohne Höhlen, aber mit nicht auszuschließenden Spaltenquartieren, müssen eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden aus mindestens drei Frostnächten vorausgehen.

- Sollte dies bei beiden Tiergruppen aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel sowie Fledermausarten direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

- Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Hausrotschwanz*, *Bachstelze* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

### ***VM 2 - Bauzeitenbeschränkung***

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtemissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen Fledermauspopulationen müssen alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 30 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachtaktive Vogelarten.

### ***VM 3 - Vermeidung von Kollisionen***

Das zu errichtende Gebäude darf keine großflächig verglasten Scheiben aufweisen, um Anflüge verschiedener Vogelarten zu vermeiden.

### ***VM 4 - Vermeidung eines Eingriffs in die Gehölzbestände an der Gutach und in das Gewässerbett sowie Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen***

- In die Gutach sowie die Uferbereiche inklusive des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerrandstreifens darf nicht eingegriffen werden. Falls dies dennoch erfolgt, ist eine enge Abstimmung über das Vorgehen, eventuell aber auch Untersuchungen zum Vorkommen von *Fisch-*



oder *Krebs*-Arten für das Gewässer selbst sowie Untersuchungen bei *Vögeln*, *Fledermäusen* und *Haselmaus* erforderlich. Eine naturschutzfachliche Überwachung ist dann notwendig.

Um eine Beeinträchtigung der Uferbereiche der Gutach auch ohne direkte Eingriffe zu vermeiden, ist die Einhaltung des gesetzlich festgelegten Gewässerrandstreifens von mindestens fünf Metern erforderlich. Es ist daher erforderlich, an den Gewässerrandstreifen anschließend im Geltungsbereich einen zusätzlichen Pufferstreifen anzulegen von mindestens einem Meter Breite.

Auch dürfen in den Gewässerrandstreifen im Rahmen der Baumaßnahmen keine Arbeiten stattfinden und die Flächen zur Lagerung von Materialien verwendet werden.

Der Gewässerrandstreifen muss aus einem zwei bis drei Meter breiten Gehölzstreifen aus standortheimischen Gehölzen bestehen, dem sich, neben dem verbleibenden zwei Metern aus dem Gewässerrandstreifen, der Pufferbereich mit mindestens einem Meter als unversiegelte Saumfläche anschließt. Hier bietet sich eine Hochstaudenflur oder ein blütenreicher Abschnitt an, der im alternierenden Rhythmus abgemäht wird, die jeweils andere Fläche verbleibt bis in das nächste Jahr und wird dann gemäht (Mahd maximal einmal pro Jahr). Zuvor ist die hier eingebrachte kiesige Auflage zu entfernen.

Dadurch können eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für sämtliche Gewässer bewohnenden Gruppen und Arten, aber auch für die in den Uferbereichen vorkommenden Gruppen und Arten ausgeschlossen werden.

#### ***VM 5 - Vermeidung eines Eingriffs entlang der Bahnlinie***

Zwischen dem Geltungsbereich und der Bahnlinie liegen ein frisch angelegter Weg sowie ein mehrere Meter breiter Grünlandstreifen mit zum Teil verbrachten bzw. ruderalisierten Bereichen. Dieser Streifen darf nicht in Anspruch genommen werden, auch nicht vorübergehend, u.a. als Materiallagerplatz.

#### ***VM 6 - Vermeidung von Lichtemissionen***

- Da der Geltungsbereich an die Gutach grenzt, ergeben sich durch Lichtimmissionen Betroffenheiten, besonders bei *Fledermäusen*, in wichtige Nahrungsgebiete an der Gutach bzw. in die Leitlinienfunktion entlang der Gutach. Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden:

- Lichtquellen dürfen nicht in das umliegende Gelände ausstrahlen, in diesem Fall in Richtung Gutach, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet sein.



- Hierzu ist der Einsatz einer nach oben hin abgeschirmten und gezielt auf den Weg- bzw. Fahrbahnbereich gerichteten Straßenbeleuchtung vorzusehen, die eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermeidet.
- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Beleuchtungsquellen müssen den maximal möglichen Abstand zum umliegenden Offenland, besonders in Richtung Gutach, aufweisen.

### **Weitere Maßnahmen**

Für die bereits gerodeten Gehölze müssen Ersatzpflanzungen entlang der Gutach bzw. am südlichen Ende des Geltungsbereiches angelegt werden.

### **III. Naturschutzfachlich begleitende Maßnahmen**

- Durch eine einzurichtende *naturschutzfachliche Bauüberwachung*, die auf einen orts- und sachkundigen Biologen mit guten faunistischen, aber auch tierökologischen Kenntnissen zurückgreift, können gravierende Eingriffe verhindert (siehe Vermeidung von Verbotstatbeständen) und eine fach- und ordnungsgemäße Ausführung garantiert werden. U.a. können gegebenenfalls Maßnahmen eingeleitet werden, die verhindern, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester oder Gelege zerstört werden.
- Eine *naturschutzfachliche Bauüberwachung* muss auch die Umsetzung der weiteren Maßnahmen überwachen, um auf eventuell Unvorhergesehenes reagieren zu können.

### **IV. Weiteres Vorgehen**

Unter Einhaltung und vollständiger Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen kann ein Teil der Betroffenen und möglicher Verbotsverletzungen abgewendet werden.

Dennoch verbleiben aus fachgutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt einige Fragen bei einzelnen Tiergruppen bzw. -arten zum tatsächlichen Vorkommen und damit zu möglichen Auswirkungen offen, die in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit vertiefenden Untersuchungen abgehandelt werden müssen.

- *Reptilien* - Zur Erfassung der beiden Eidechsenarten sind drei Begehungen ab Beginn der Aktivitätsperiode Ende März / Anfang April erforderlich. Gegebenenfalls sind danach weitere drei bis vier Kontrolltermine von Mai bis Juli sowie, je nach Ergebnis, eine Maßnahmenplanung notwendig.



- Bei diesen Begehungen wird auf mögliche Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten geachtet.

Falls in die Uferbereiche der Gutach bzw. in die Gutach selbst eingegriffen wird, ist eine genauere Betrachtung, gegebenenfalls mit Erfassung, im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für *Fische*, *Neunaugen*, *Krebse*, aber auch *Vögel* und *Fledermäuse* erforderlich.

## 7.0 Literatur und Quellen

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

